

BGer 5A_376/2018 vom 22. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_376_2018

FR: TF 5A_376/2018 du 22 octobre 2018

IT: TF 5A_376/2018 del 22 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der Entscheid einer kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen über die Berechnung des Existenzminimums. Die Beschwerde in Zivilsachen ist unabhängig eines Streitwertes gegeben (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 143 II 283 E. 1.2.2).

E. 2

Der Beschwerdeführer hat vor der Vorinstanz eine Verletzung seines betriebsrechtlichen Existenzminimums gerügt. Er geht indes nicht auf die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz ein und stellt hinsichtlich der Festsetzung seines Existenzminimums auch keine Anträge.

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die in Betreuung gesetzte Forderung sei verjährt, ignoriert er den zutreffenden Hinweis der Vorinstanz darauf, dass der Aufsichtsbehörde die Beurteilung dieser materiellrechtlichen Frage nicht zusteht (Art. 17 Abs. 1 SchKG) und er mit diesem Vorbringen im vorliegenden Verfahren deshalb von vornherein nicht gehört werden kann. Die gleichwohl erfolgten Darlegungen der Vorinstanz zur Verjährung von Forderungen, für welche ein Verlustschein ausgestellt worden ist, bzw. zum genauen Zeitpunkt des Eintritts der Verjährungsunterbrechung (Absenden des Betreibungsbegehrens) waren für den Ausgang des vorinstanzlichen Verfahrens nicht entscheidend. Es erübrigt sich damit auf die weitere selbständige Begründung einzugehen, die Verjährung sei rechtzeitig unterbrochen worden. Dass der Beschwerdeführer diese Schlussfolgerung beanstandet, ändert daran nichts; blosser Erwägungen bedeuten keine Beschwer (BGE 103 II 155 E. 3; 130 III 321 E. 6).

E. 3

Aus den dargelegten Gründen kann auf die Beschwerde insgesamt nicht eingetreten werden. Der Beschwerdeführer hat für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen aufzeigen, muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden. Damit mangelt es an einer materiellen Voraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 64 Abs. 1 BGG). Das entsprechende Gesuch ist abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.